



## **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie**

### **66. Sitzung (öffentlich)**

7. Oktober 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

09:00 Uhr bis 09:35 Uhr

Vorsitz: Ewald Groth (GRÜNE)

Protokoll: Thilo Rörtgen

### **Verhandlungspunkt und Ergebnis:**

#### **Gesetz zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz)**

**3**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9249

APr 14/933

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf zu.



## Aus der Diskussion

### **Gesetz zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9249

APr 14/933

**Vorsitzender Ewald Groth** teilt mit, zur Schlussberatung über diesen Gesetzentwurf liege als Tischvorlage ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (**Anlage**) vor, den die Fraktionen bereits gestern per Mail erhalten hätten. Der mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe sich am 30. September 2009 mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU)** führt aus, die CDU-Fraktion bedanke sich bei der Landesregierung für die Erstellung des Gesetzentwurfes, den die Koalitionsfraktionen nicht mehr ändern wollten. Der vorliegende Gesetzentwurf gebe einen Rahmen vor, in dem die konkrete Ausgestaltung der Fachhochschule Bochum im Einzelnen erfolgen könne. Man wolle den Rahmen nicht noch weiter einengen, da innerhalb der Modellprojekte und anderer Möglichkeiten, die die Fachhochschule bekommen solle, dieser Rahmen autonom ausgefüllt werden solle. Von daher halte er den gesetzlichen Rahmen für ausreichend.

Zum Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen: Seiner Ansicht nach würde bei Umsetzung der ersten beiden Punkte der Rahmen der Hochschulautonomie eingeschränkt. Dies gelte insbesondere für die Ermöglichung eines doppelt qualifizierenden Abschlusses. Er bitte die Landesregierung, dazu einmal Stellung zu nehmen. Bezüglich des Punktes 3 des Änderungsantrages vertrete seine Fraktion die Auffassung, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der neu geschaffenen Fachhochschule selbst ermöglicht werden sollte, über die Bildung eines Personalrates zu entscheiden. Für inkonsequent halte er, dass hier nur die wissenschaftlich Beschäftigten angesprochen würden.

**Heike Gebhard (SPD)** äußert sich entsetzt über die Einlassungen des Abgeordneten Dr. Brinkmeier. Er scheine den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht gelesen zu haben, denn die Einschränkung, die die Oppositionsfraktionen ins Gesetz schreiben wollten, stehe sozusagen in der Präambel des Gesetzentwurfs. Es handle sich somit nicht um eine zusätzliche Einschränkung. Diese bereits in der Präambel fixierte Willensbekundung stehe jedoch nicht im eigentlichen Gesetzestext. Wenn man dieses Ziel erreichen wolle – und darauf verließen sich die Berufsverbände –, dann müsse dies auch im Gesetz stehen. Diese Pflicht bestehe umso mehr, als bei der

ersten Ausschreibung genau dieses keine Beachtung gefunden habe. Wenn der Deutsche Pflegerat in seiner Stellungnahme auf dieses Problem hinweise, dann sollte man eigentlich die Kraft haben, dieses zu berücksichtigen.

Ihre Fraktion habe bislang ganz bewusst noch keinen Änderungsantrag eingebracht in der Hoffnung, dass die Koalitionsfraktionen in Abstimmung mit dem Ministerium selber Änderungsanträge vorlägen. Dies sei bedauerlicherweise nicht geschehen.

Bezüglich des dritten Punktes weise sie daraufhin, dass man ein ganz konkretes Anliegen aufgegriffen habe. Vonseiten der Nichtwissenschaftler sei dieses Thema im Rahmen der Anhörung nicht erörtert worden, vonseiten der Wissenschaftler sehr wohl.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** sagt, es gehe in der Tat nicht um eine Einschränkung, sondern darum, dass das, was im Gesetz formuliert sei, präzise umgesetzt werde. In der Präambel stehe:

Zentrales Element ist eine grundständige generalistische akademische Erstausbildung unmittelbar an der Fachhochschule, die mit dem Bachelor-Grad sowie der Berufszulassung im Rahmen der beruflichen Regelungen abschließt.

Die Oppositionsfraktionen wollten nur, dass das, was in der Präambel stehe, im Gesetzestext entsprechend umgesetzt werde. Diesen Wunsch hätten auch die Berufsverbände geäußert.

**StS Dr. Michael Stückradt (Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie)** legt dar, die Landesregierung halte die ersten beiden Punkte im Änderungsantrag nicht für notwendig. Die Zielnormierung stehe völlig zu Recht in der Präambel des Gesetzes. Nach welchen Regeln die Abschlüsse erworben würden, sei gesetzlich geregelt, nämlich auf der einen Seite im Hochschulgesetz hinsichtlich des Bachelors und auf der anderen Seite in den Heilberufegesetzen hinsichtlich der entsprechenden Abschlüsse. Eine nochmalige Aufnahme ins Gesetz sei nicht nötig, wäre auch unüblich. Auch bei sonstigen Ausbildungen, die durch weitere Normen reglementiert seien, zum Beispiel bei Juristen und Ärzten, finde dies keine Aufnahme ins Hochschulgesetz.

Zum zweiten Punkt werde ein Vertreter des Gesundheitsministeriums Ausführungen machen. Aus hochschulrechtlicher Sicht weise er darauf hin, dass dies, jedenfalls was die Dekane angehe, dem Geist des Hochschulfreiheitsgesetzes eklatant widersprechen würde. Das Hochschulgesetz regle für Dekane, dass sie aus dem Fachbereich berufen würden. Sie könnten aber auch außerhalb des Fachbereiches berufen werden. Wenn hier eine weitere spezielle Qualifikation zwingend vorgeschrieben werde, dann wäre es ein Rückschritt bezüglich der Freiheit, die den Hochschulen bei der Berufung der Dekane gegeben worden sei.

Punkt 3 sollte aus seiner Sicht aus zwei Gründen nicht umgesetzt werden. Zum einen regle § 13 LPVG sehr klar, dass ab einer Zahl von fünf Beschäftigten ein Personalrat gebildet werden könne. Dieses Quorum werde sicherlich sehr bald erreicht.

Man müsse aber auch die Leitentscheidung des Gesetzgebers im Umkehrschluss sehen, dass in Einrichtungen, die noch keine fünf Mitarbeiter hätten, ein Personalrat nicht gebildet werden dürfe. Dass die Personalrätekonferenz diese Aufgabe quasi kommissarisch wahrnehmen könne, gehe seines Erachtens rein rechtlich deshalb nicht, weil die Personalrätekonferenz nicht als Gremium konstituiert sei, sondern es handele sich um ein Arbeitstreffen der Personalratsvorsitzenden.

**ORR Helmut Watzlawik (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)** legt dar, die Oppositionsfraktionen forderten in Punkt 2, dass der Gründungsdekan bzw. die Gründungsdekanin für den Fachbereich Pflege die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Krankenpflegegesetz zu erfüllen habe. Diese Vorschrift regle die Anforderung an die staatliche Anerkennung von Schulen. Im Rahmen von Modellversuchen werde dieses Schulprinzip ausdrücklich verlassen und der Lernort an Hochschulen verlagert. Wenn man die Modellklauseln in § 4 Abs. 6 und Abs. 7 im Krankenpflegegesetz und im Altenpflegegesetz anwende, dann rücke man von § 4 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes ab. Auch der im Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen genannte § 4 Abs. 3 Krankenpflegegesetz gelte dann ausdrücklich nicht. Die Regelungen für die staatliche Anerkennung von Schulen gälten also bei Modellversuchen für die Hochschulen nicht. Eine staatliche Anerkennung von Hochschulen würde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch nicht machen; das würde man sich nicht zutrauen. Sinn und Zweck der Vorschrift sei Qualitätssicherung an den Schulen. Es gebe ja auch kleine Krankenhäuser mit kleinen Krankenpflegesschulen, wo vielleicht eine hauptberufliche Lehrkraft beschäftigt sei. Da mache es Sinn, wenn diese Lehrkraft aus der Praxis komme. Dies gelte nicht für Hochschulen. Dort gebe es ganz andere organisatorische und personelle Möglichkeiten, die Qualität der Ausbildung und eine praxisnahe Ausbildung sicherzustellen. Vor dem Hintergrund votiere das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür, dieses nicht ins Gesetz aufzunehmen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aus dem Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz gälten ja trotz Modellklauseln weitestgehend weiter, sodass die praktische Ausbildung mit einer hohen Qualität gewährleistet sei.

Ferner sei ausgeführt worden, dass nur die Qualifikation als Fachkraft Doppelprüfungen vermeiden könnte. Hier komme es auf das Prüfkonzept an. Doppelprüfungen würden dann vermieden, wenn es eine gute Abstimmung zwischen der Hochschulprüfung, der Bachelor-Prüfung und der Berufsprüfung gebe. Es werde jedoch zwei Prüfungen geben müssen, nämlich eine Hochschulprüfung und eine berufsrechtliche Prüfung mit all den Besonderheiten, die in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen stünden.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** lässt verlauten, Frau Prof. Bienstein habe im Rahmen der Anhörung bezüglich des doppelqualifizierenden Abschlusses ausgeführt, dass man hier analog zur Mediziner Ausbildung vorgehen könne, bei der ein alles beinhaltender Abschluss abgelegt werde und Vertreter der verschiedenen Ministerien an den Prüfungen beteiligt seien. Genau dies sei der Wunsch.

**StS Dr. Michael Stückradt (MIWFT)** merkt an, das Ziel der Vereinfachung sei zweifelsohne richtig und werde mit Sicherheit von allen geteilt. Es bedürfe dazu aber nicht dieser Regelung im Gesetz.

**Heike Gebhard (SPD)** lässt verlauten, die Ausführungen von Herrn Watzlawik bedeuteten, dass die Berufsverbände an der langen Leine durch den Ring gezogen worden seien. Sämtliche Berufsverbände gingen davon aus, dass das Verfahren dazu diene, mit einer Prüfung zwei Abschlüsse zu bekommen. Nun werde ausgeführt, dass es auf jeden Fall zwei Prüfungen geben werde. Insofern hätten sich die Voraussetzungen total verändert.

Sie lese § 4 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes anders. Bei dieser Regelung gehe es nicht nur um die Anerkennung als Fachschule, sondern auch um die Voraussetzung dafür, wer berechtigt sei, Prüfungen abzunehmen. Solche Leute müsse man in der Tat vorhalten, um als Fachschule anerkannt zu werden. Derjenige, der eine Prüfung leite, also sozusagen der Prüfungsausschussvorsitzende, müsse die notwendige Qualifikation haben. Daraus sei der Schluss gezogen worden, dass der Dekan bzw. die Dekanin in die Rolle des Prüfungsausschussvorsitzenden komme. Wenn dies jedoch seitens der Landesregierung nicht angestrebt werde, dann hätte man den Beteiligten reinen Wein einschenken sollen, damit sie sich entsprechend dazu verhalten könnten. Sie halte dies für keinen sauberen Umgang mit den Beteiligten.

Selbstverständlich würden sämtliche Punkte im Änderungsantrag aufrechterhalten. Dann müsse Farbe bekannt werden.

**ORR Helmut Watzlawik (MAGS)** macht deutlich, auch dem Ministerium liege daran, soweit wie möglich Doppelprüfungen zu vermeiden. Schließlich wolle man die zukünftigen Studenten nicht unnötig belasten. Der Rahmen für derartige Prüfungen werde jedoch durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes vorgegeben. In den neuen Modellklauseln, die am 18. September 2009 im Bundesrat verabschiedet worden seien, werde ausdrücklich von Änderungen im Prüfungswesen abgesehen. Seiner Meinung nach sollte man sich bei allen Studiengängen an den Standard der neuen Modellklauseln orientieren. Den Anschein, dass es zukünftig nur noch eine Prüfung gebe, habe das Ministerium nie erweckt, sondern man habe stets deutlich gemacht, dass Studiengänge eingerichtet werden sollten, die zu beiden Abschlüssen führten. Hierzu verweise sie auf sämtliche Pressemitteilungen und Dokumente.

In § 4 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes stehe:

Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 2 Satz 1 ... abweichen...

In § 4 Abs. 2 wiederum stehe, dass der Unterricht in staatlich anerkannten Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden seien, vermittelt werde. § 4 Abs. 3 sei quasi eine

erläuternde Vorschrift für Abs. 2 Satz 1. Dort stehe nämlich, dass die staatliche Anerkennung der Schulen nach Abs. 2 Satz 1 durch die zuständige Behörde erfolge.

**Rudolf Henke (CDU)** betont, man müsse die Proportionen wahren und darauf achten, dass man nicht in eine politische Welle ohne Grundlage hineinlaufe. Im Rahmen der Plenardebatte habe man über die Rolle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Zukunft diskutiert. Die Oppositionsfraktionen hätten hierzu die Meinung vertreten, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales völlig ohne Einfluss sei, sodass es sich nunmehr um eine völlig akademische Ausbildung handle. Dadurch sei das Ziel, den Wert anderer Qualifikationswege zu erhalten, geplant. Er, Henke, habe in der damaligen Plenardebatte entgegnet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht ohne Einfluss sei. Nun stelle man fest, dass genau dies stimme. Jetzt werde wiederum kritisiert, dass das MAGS noch einen Einfluss habe. Er empfehle, diese Diskussion von der Dimension her ein wenig herunterzuformatieren. Am 31. Dezember 2017 laufe die Rechtsgrundlage für das Experiment nach der Bundesentscheidung aus. Anschließend werde Bilanz gezogen. Dieses jetzt mit allzu vielen Aufbauten zu befrachten, die die Skeptiker stärkten, werde der ganzen Anstrengung nicht gerecht. Nordrhein-Westfalen habe etwas völlig innovatives gemacht und über den Bundesrat den Bund dazu gebracht, seine Gesetzgebung zu ändern.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** merkt an, um Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es ratsam, das, was in der Präambel stehe, auch im eigentlichen Gesetzestext zu verankern. Dies sei das einzige Anliegen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der **Ausschuss** den Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen stimmt der **Ausschuss** dem Gesetzentwurf zu.

gez. Ewald Groth  
Vorsitzender

## Anlage

hoe/12.10.2009/27.10.2009





## LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/...

06. Okt. 2009

**Tischvorlage  
für die Sitzung des Ausschusses für In-  
novation, Wissenschaft, Forschung und  
Technologie  
am 7. Oktober 2009**

## Änderungsantrag

der Fraktion SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf "Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) der Landesregierung (Drs. 14/9249)

### Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 1 Absatz 1 ist zu ergänzen: Dort wird den Absolventen/Innen ein doppelqualifizierender Abschluss ermöglicht: die Berufszulassung und der Bachelor.

#### Begründung:

Das Ziel, das in der Präambel des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommt "Zentrales Element ist eine grundständige generalistische akademische Erstausbildung, unmittelbar an der Fachhochschule, die mit dem Bachelor-Grad sowie der Berufszulassung im Rahmen der beruflichen Regelungen abschließt.", soll im Gesetz selbst verankert werden.

2. In Artikel 2 § 2 Absatz. 4 nach Satz 1 ist einzufügen: Der Gründungsdekan/die Gründungsdekanin für den Fachbereich Pflege hat die Qualifikation gemäß § 4 (3) Nr. 1 KrPflG zu erfüllen.

Bei der Berufung von pflegewissenschaftlichem Personal inklusive Dekan sind die Anforderungen des KrPflG gemäß § 4 (3) Nr. 1 zu beachten.

#### Begründung:

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das Lehrpersonal des Fachbereichs Pflege sowohl gemäß Berufszulassungsordnung als auch wissenschaftlich prüfungsberechtigt ist. Nur so können Doppelprüfungen vermieden werden.

## 3. Artikel 1 § 2 Absatz 6

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines örtlichen Personalrats der wissenschaftlichen Beschäftigten wird vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium auf die Landespersonalrätekonzferenz der wissenschaftlich Beschäftigten übertragen.

Begründung:

Bei den Übergangsvorschriften ist die Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten völlig unberücksichtigt.

Hannelore Kraft

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Marc Jan Eumann

Barbara Steffens

Karl Schultheis

Dr. Ruth Seidl

Heike Gebhard  
und Fraktion

und Fraktion